

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.751/0002-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMI-LR1300/0005-III/1/2015

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (Gedenkstättenengesetz - GStG); Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 27 des Entwurfes:

Es wird angeregt, statt einer „sinngemäßen Anwendung“ des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG) eine Maßgabebestimmung in das Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (Gedenkstättenengesetz - GStG) aufzunehmen, wie gewisse Normen des B-GIBG, welches in seinem Grundsatz auf den Bundesdienst konzipiert ist, in der ausgegliederten Einrichtung „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ konkret zu vollziehen sind.

So wird beispielsweise das 1. Hauptstück des II. Teils des B-GIBG nicht zur Gänze bei der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ vollziehbar sein, weil dort nicht alle im Gesetz angeführten Institutionen vorhanden sein werden.

Aus diesem Grund wäre eine genaue legistische Spezifizierung der Anwendbarkeit der Normen des B-GIBG wünschenswert.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Sofern möglich, sollte im Rahmen der WFA eine Verknüpfung mit den Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA erfolgen. Dies kann durch die Information, ob das Vorhaben eine Globalbudgetmaßnahme darstellt oder direkt einem Wirkungsziel beiträgt, erfolgen. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen zu prüfen, ob das Gesetz nicht einen Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels 2 der UG 32 „Nachhaltige Absicherung der staatlichen Kultureinrichtungen und von kulturellem Erbe sowie besserer Zugang zu Kunst und Kultur für die Öffentlichkeit“ leistet, und dies anzugeben.

Zielformulierung:

Ad Ziel 2:

Aufgrund der unterschiedlichen inhaltlichen Aspekte wird empfohlen, das Ziel zu trennen und die Zielsetzungen auf zwei Ziele aufzuteilen.

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung von Kennzahlen und Meilensteinen sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der

- 3 -

gewünschten (Teil-)Wirkung („Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung (...)“) durch Kennzahlen messbar gemacht werden kann.

Ad alle Ziele – Wie sieht Erfolg aus:

Werden mehrere Meilensteine und Kennzahlen zur Überprüfung eines Zieles angeführt, wird empfohlen, im WFA-IT-Tool die Möglichkeit zu nutzen, mehrere Indikatoren getrennt anzuführen und auf eine Anführung aller Indikatoren innerhalb eines Datenfeldes zu verzichten.

Kennzahlen und Meilensteine sollen dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar beziehungsweise überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, nicht nur anzugeben, welche Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung voraussichtlich herangezogen werden, sondern konkrete Zielzustände/Zielwerte zu definieren.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

5. April 2016
Für den Bundeskanzler:
WEIDMANN

Elektronisch gefertigt

